



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 50 (S. 585-586)**

Titel **Beschluss des Regierungsrates über die Festsetzung der Schulgelder und Gebühren an den kantonalen Mittelschulen, den kantonalen Lehrerbildungsanstalten sowie am Technikum Winterthur Ingenieurschule**

Ordnungsnummer **414.12**

Datum 22.03.1989

[S. 585] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Schulgelder und Gebühren an den kantonalen Mittelschulen, den kantonalen Lehrerbildungsanstalten sowie am Technikum Winterthur Ingenieurschule werden wie folgt festgesetzt:

- A. Für Schüler mit Wohnsitz im Kanton Zürich ist der Unterricht mit Ausnahme der in diesem Beschluss festgelegten Besonderen Gebühren am Technikum Winterthur Ingenieurschule unentgeltlich.
- B. Für Schüler und Studierende (Schweizer und Ausländer) ohne Wohnsitz im Kanton Zürich beträgt das Schulgeld:

1. Kantonale Mittelschulen (inkl. Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene)	jährlich	Fr. 3900
	halbjährlich	Fr. 1950
2. Vorkurs an der Kantonalen Maturitätsschule für Erwachsene		Fr. 400
3. Seminar für Pädagogische Grundausbildung, Primarlehrerseminar, Real- und Oberschullehrerseminar, Arbeitslehrerinnenseminar, Haushaltungslehrerinnenseminar und Kindergarten- und Hortseminar	jährlich	Fr. 6000
	halbjährlich	Fr. 3000
4. Technikum Winterthur Ingenieurschule	jährlich	Fr. 1800
	halbjährlich	Fr. 900

Sofern eine andere Person als der Schüler bzw. seine Eltern für Lebensunterhalt und Schulungskosten aufkommt, kann auf deren Wohnsitz abgestellt werden.

Wer nur zum Zweck des Studiums in den Kanton Zürich übersiedelt, begründet dadurch keinen Wohnsitz. // [S. 586]

C. Besondere Gebühren am Technikum Winterthur Ingenieurschule:

- |  |        |
|--|--------|
| 1. Fakultative Kurse, die nicht im Lehrplan aufgenommen sind, pro Semesterstunde | Fr. 20 |
|--|--------|



2. Laborgebühren:

Laboratorien der Abteilung für Maschinenbau (5. und 6. Semester)	Fr. 50
Laboratorien der Abteilung für Elektrotechnik (3. bis 6. Semester)	Fr. 50
Laboratorien der Abteilung für Chemie (1. bis 6. Semester)	Fr. 50

3. Kautionen an der Abteilung für Chemie des Technikums Winterthur  
Ingenieurschule für die Laboratoriumsrechnungen je bei Beginn des 1.,  
3. und 5. Semesters Fr. 200

D. Hörer mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich, die einzelne Stunden belegen,  
haben den entsprechenden Anteil vom vollen Pensum zu bezahlen.

E. Schüler, die während einer Probezeit austreten oder nach deren Ablauf abgewiesen  
werden, haben weder Schulgeld noch Gebühren zu entrichten.

F. Für die ausserordentliche Aufnahmeprüfung sowie für die Wiederholung der  
Vordiplom- oder Schlussdiplomprüfung ohne Repetition des Semesters wird eine  
Gebühr von Fr. 100 erhoben.

II. In begründeten Fällen kann die Erziehungsdirektion das Schulgeld bzw. die  
Gebühren herabsetzen oder ganz erlassen.

III. Die RRB-Nrn. 721/1981 und 921/1988 werden aufgehoben.

IV. Diese neue Regelung tritt auf Beginn des Wintersemesters 1989/90 in Kraft.  
Schüler, die vor diesem Zeitpunkt in die betreffende Schule eingetreten sind, können  
die Schule nach dem bisher geltenden Schulgeldtarif beenden.

V. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 22. März 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident i. V.:

Künzi

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/15.04.2015]